

Rechtsgeschichte heute

Herausgegeben von
NILS JANSEN und
PETER OESTMANN

*Grundlagen der
Rechtswissenschaft*
22

Mohr Siebeck

Grundlagen der Rechtswissenschaft

herausgegeben von

Horst Dreier, Ulrike Müßig und Michael Stolleis

22



Rechtsgeschichte heute

Religion und Politik in der Geschichte des Rechts
Schlaglichter einer Ringvorlesung

Herausgegeben von
Nils Jansen und Peter Oestmann

Mohr Siebeck

Nils Jansen und *Peter Oestmann* sind Professoren am Institut für Rechtsgeschichte der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

ISBN 978-3-16-153108-8 \ eISBN 978-3-16-159730-5 unveränderte Ebookausgabe 2020

ISSN 1614-8169 (Grundlagen der Rechtswissenschaft)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde Laupp & Göbel in Nehren gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Inhaltsverzeichnis

Einführung	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXI
<i>Ulrike Babusiaux</i>	
Lob des Tyrannen? Juristentaktik in der Severerzeit	1
<i>Thomas Rüfner</i>	
Kanonisches Recht in Byzanz und Bologna	27
<i>Andreas Thier</i>	
Richtigkeitsgewähr, Teilhabebefugnis und Verfahren: Regelungsmodelle der mittelalterlichen Bischofsbestellung	49
<i>A. Mark Godfrey</i>	
Royal Councils, Law Courts and Governance: The Role of Litigation in Early Modern Scotland	77
<i>Tilman Reppen</i>	
Ein Schwert in Verwahrung: Die Auswirkung nachträglich veränderter Umstände im Schuldverhältnis	95
<i>Massimo Meccarelli</i>	
Das Problem der Rechtsmodernisierung durch die Theologen der Spätscholastik	119
<i>Heikki Pihlajamäki</i>	
Strafrecht ohne Religion? Ein Blick auf protestantische Länder in der frühen Neuzeit	131
<i>Nils Jansen</i>	
Nur Streit? Frühneuzeitliches Testamentsrecht zwischen kirchlicher Seelsorge und herrschaftlicher Ordnungspolitik	145
<i>Peter Oestmann</i>	
Niedersächsisches Bauernrecht zwischen Kirche und Staat	165

Hans-Peter Haferkamp

Christentum und Privatrecht im Vormärz	181
Autoren	201
Personenregister	203
Sachregister	207

Einführung

„Rechtsgeschichte heute“. So lautet der Titel dieses Bandes. „Religion – Recht – Politik.“ So lautete eine Ringvorlesung des Münsteraner Exzellenzclusters „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und der Moderne“ im Sommersemester 2012. Beides ist identisch. Die damals gehaltenen Vorträge sind hier versammelt.

Die Konzeption der Veranstaltungsreihe, die sich auch im vorliegenden Band niederschlägt, fällt ein wenig aus dem gewohnten Rahmen. Üblicherweise erwartet man Annäherungen an ein gemeinsames Thema aus dem Blickwinkel ganz verschiedener Fächer. Doch im Gegensatz hierzu und auch zu den bisherigen Ringvorlesungen des Münsteraner Clusters handelt es sich um Beiträge aus ein- und derselben Disziplin. Die Texte sollen zwar durchaus zum Gespräch über die Fachgrenzen hinweg einladen, stammen aber allesamt aus der Feder von Rechtshistorikern. In einer Zeit, in der Interdisziplinarität zum universitären Zauberwort geworden ist, wird eine solche disziplingebundene Arbeit zunehmend rechtfertigungsbedürftig. Im Wesentlichen drei Gründe waren für diese Konzeption ausschlaggebend.

Erstens ist das Spannungsfeld von Religion und Politik historisch regelmäßig rechtlich abgesteckt. Die Grenze zwischen einem weltlichen Bereich und einem kirchlich-religiösen Feld ist in der abendländischen Tradition oftmals durch Gesetze oder Rechtsgewohnheiten markiert. Wenn die europäischen Herrscher die öffentlichen Aufgaben der christlichen Kirchen bestimmten, bedienten sie sich dafür der Mittel des Rechts. Einerseits erließen weltliche Landesherren Kirchenordnungen, teilweise sogar in katholischen Territorien wie etwa im Fürstbistum Paderborn. Andererseits hatte die Römische Kirche sich seit dem Mittelalter mittels des Rechts institutionell verfasst; katholisch-geistliche Offizialatsgerichte übten auch aus Sicht von Zeitgenossen weltliche Zivilgerichtsbarkeit aus; und in der nachtridentinischen Spätscholastik formulierten Theologen ein theologisches Naturrecht, das tagtäglich in den Beichtstühlen der Kirche angewendet wurde und deshalb das Leben der Menschen oftmals stärker prägte als weltliches oder kanonisches Recht. Wenn hier bei zeitgenössischen Herrschern, Theologen und Rechtsgelehrten unterschiedliche Vorstellungen aufeinanderprallen, ging es nicht selten um die Setzung und Auslegung von Recht. Hierher gehört nicht zuletzt auch die Legitimation des Herrschers von Gottes Gnaden. Noch das deutsche Grundgesetz von 1949 – das wichtigste staatliche Gesetz überhaupt – mochte bekanntlich nicht auf eine legitimitätsverbürgende Anrufung Gottes verzichten. Es ist daher reizvoll zu sehen, welches Gewicht der Faktor Recht im teils harmonischen, teils spannungsgeladenen Ge-

füge zwischen Religion und Politik besitzt. Ausgewählte einzelne Tiefbohrungen, dafür aber epochenübergreifend von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, stecken das Feld ab. Auf diese Weise entsteht kein Gesamtbild. Wohl aber gibt es Stationen der Rechtsgeschichte, kleine, aber tiefenscharfe Ausschnitte aus dem großen europäischen Panorama.

Zweitens soll die Beschränkung auf rechtshistorische Zugänge zum Thema die methodische und inhaltliche Vielfalt der heutigen Rechtsgeschichte in Ansätzen deutlich machen. Im interdisziplinären Dialog, zumal wenn jedes Fach durch einen eigenen Vertreter repräsentiert ist, liegt es häufig nahe, den Forschungsgegenstand und Vorgehensweise des jeweiligen Fachvertreters stellvertretend der gesamten Disziplin zuzuschreiben, für die der Referent oder Autor steht. Die inhaltliche und methodische Binnenpluralität, die ein Fach wie die Rechtsgeschichte auszeichnet, gerät dabei allzu leicht in den Schatten. Deswegen haben wir alle Referenten und Autoren ausdrücklich eingeladen, ihren Beitrag auf den Kernbereich ihrer eigenen Forschungen zu beziehen und dabei genau diejenige Methode anzuwenden, die auch ihre sonstigen Arbeiten kennzeichnet. Wir haben damit versucht, ein Bild der Rechtsgeschichte heute zu zeichnen. Solche Bilder sind immer subjektiv. Deutlich wird aber zumindest eines, nämlich wie weit sich mittlerweile die Grenzen zwischen der ehemals römischen, deutschen und kanonistischen Rechtsgeschichte aufgelöst haben. In einer europäischen Rechtsgeschichte müsste all das zusammengeführt werden; freilich lässt sich das nur schwer einlösen. Es ist Ausdruck der inhaltlichen Vielfalt der heutigen Rechtsgeschichte, dass es kaum eine Übereinstimmung über bestimmte Forschungsgegenstände gibt und gewiss auch nicht erzwingen lässt. Die Auflage für die Referenten und Mitautoren lautete daher schlicht, der Beitrag müsse zentral einen Bezug zu Religion oder Politik, im besten Falle zu Religion und Politik aufweisen. Damit sollte gerade keine Kohärenzfassade errichtet werden, die als potemkinsches Dorf zu viele Sammelbände zu Mogelpackungen macht. Gleichzeitig stehen die Aufsätze aber auch nicht völlig disparat nebeneinander, sondern beziehen sich auf ein gemeinsames aktuelles Themenfeld. Die Beiträge picken jeweils einzelne Probleme heraus, die allesamt Schlaglichter auf das Verhältnis von Recht, Religion und Politik werfen. Hier handelt es sich um Diskussionen in der zeitgenössischen Rechtswissenschaft, um praktische Streitigkeiten vor Gericht, um Gesetze oder andere Rechtsquellen. Die Bandbreite an Quellen ist groß und ist eng mit der methodischen Weite verbunden. In den Vorlesungen selbst kamen sehr viele Bildquellen hinzu, die wir hier aber nicht dokumentieren.

Das dritte Argument für eine rein rechtshistorische Ringvorlesung war ein gezieltes Gesprächsangebot an unsere Nachbardisziplinen. Und in der Tat kamen Philosophen, Theologen, Historiker, oftmals auch Sozialwissenschaftler und Vertreter verschiedener Philologien, über die in den Referaten angesprochenen Probleme lebhaft ins Gespräch. Auch Studenten waren eingebunden. Sie hatten die Möglichkeit, zu einzelnen Bereichen Hausarbeiten anzufertigen und in einem begleitenden Seminar Vorträge zu halten. Wir wollten mit diesem disziplinären Ansatz deutlichen machen, wie sehr ein erfolgreiches Gespräch

zwischen den Fachgrenzen eine solide Verwurzelung innerhalb der eigenen Disziplin voraussetzt. Zudem war uns wichtig, dass es im interdisziplinären Gespräch nicht nur darum gehen kann, dass die Rechtsgeschichte verstärkt Anregungen aus Nachbardisziplinen aufnimmt. Sie muss auch umgekehrt ihrerseits in andere Bereiche ausstrahlen und immer wieder die Bedeutung des Faktors Recht für die europäische Geschichte unterstreichen. In diesem Sinne ließ sich Woche für Woche nachvollziehen, an welchen Stellen und mit welchen Fragestellungen die Rechtsgeschichte für andere Geisteswissenschaften zum Gesprächspartner werden kann. Diese Hoffnung verbinden wir auch mit dem vorliegenden Band. Über den kleinen Kreis hochspezialisierter Rechtshistoriker hinaus wenden wir uns auch an den historisch informierten Juristen, der sich für einige Grundfragen der europäischen Rechtsgeschichte interessiert. Und der Brückenschlag zu den Nachbarfächern sollte dadurch möglich sein, dass wir die Autoren zu einer breiter verständlichen, nicht allzu hermetischen Sprache und Darstellung eingeladen haben.

Es handelt sich also beim vorliegenden Buch um einen Zwitter aus einem thematisch gebundenen Band und einem Überblick über Methoden und Themen der heutigen Rechtsgeschichte in ihrer gesamten disziplinären und Epochenvielfalt. Selbstverständlich fehlt sehr viel. Die Beschränkung auf eine Ringvorlesung gab zunächst eine Höchstzahl an Referenten vor, eine thematische Bindung schloss einige Kollegen von vornherein aus. Aber wen sollte man als Mitstreiter gewinnen? Die Entscheidung fiel sehr subjektiv für eine Generationenlösung. Beteiligt sind vornehmlich Kollegen, die wie die Herausgeber zur Kohorte der zwischen etwa 1960 und 1970 geborenen Rechtshistoriker gehören. Es handelt sich nicht um Neulinge auf dem Katheder, aber eben auch nicht um die seit Jahrzehnten bekannten führenden Fachvertreter. Die zehn hier versammelten Beiträge beginnen in der Antike (*Babusiaux*), greifen dann in das Mittelalter aus (*Rüfner, Thier*), beleuchten die frühe Neuzeit (*Godfrey, Meccarelli, Pibblajamäki, Jansen, Oestmann*) und werfen noch ein Schlaglicht auf das 19. Jahrhundert (*Haferkamp*). Ein betont epochenübergreifender Text tritt hinzu (*Repgen*), findet seinen Schwerpunkt aber ebenfalls an der Wende zur frühen Neuzeit. Abgesehen von allen Zufällen erscheinen mehrere Aspekte daran durchaus typisch. Die traditionelle deutsche Rechtsgeschichte des Mittelalters steht nicht mehr so im Vordergrund wie noch bis weit in die 1960er Jahre hinein. Vielleicht wirken hier die Korrekturen eines rechtsgermanistischen Weltbildes nach, das *Karl Kroeschell* und andere durch intensive quellengestützte Arbeiten einstürzen ließen. Aber auch zurückgehende Lateinkenntnisse haben der deutschrechtlich historischen Mediävistik geschadet. Jedenfalls droht hier mittelfristig ein Desiderat zu entstehen, gegen das man nur schwer etwas unternehmen kann. Wenig überraschend ist es sodann, wenn die ausländischen Kollegen (*Godfrey, Pibblajamäki* und *Meccarelli*) mit frühneuzeitlichen Themen vertreten sind. Europäische und internationale Gesprächskreise gibt es zu vielen Forschungsfeldern und historischen Epochen. Aber wohl gerade im Bereich der frühen Neuzeit haben sich in der hier vertretenen Generation gemeinsame Interessen und Schnittmengen herauskristallisiert, die zu inzwischen langjähri-

ger enger Kooperation geführt haben. Auffällig ist ferner, wie sichtbar die juristische Zeitgeschichte im engeren Sinne fehlt. Möglicherweise hat man in den 1980er und 1990er Jahren den Reiz der juristischen Zeitgeschichte für die damals junge Generation überschätzt. Die Themen der Rechtshistoriker sind nicht einfach und unumkehrbar immer gegenwartsnäher geworden.

Ebenfalls sehr zeittypisch ist das Rahmenthema der seinerzeitigen Ringvorlesung. „Religion – Recht – Politik“ hätte vor zwei Jahrzehnten nur einen kleinen Kreis von Experten interessiert. Seit dem denkwürdigen 11. September haben sich die Forschungsfelder der Geisteswissenschaften in atemberaubendem Tempo verschoben. Jede Zeit muss sich ihre Geschichte neu aneignen, und jede Zeit stellt auch ihre eigenen Fragen an die Vergangenheit. Plötzlich kehrte die Religion zurück als bestimmender Faktor der europäischen Geschichte, aus der aufgeklärte Zeitgenossen sie längst verabschiedet hatten. Nicht die Ewiggestrigen kümmern sich nun um die religiöse bzw. christliche Prägung der europäischen Rechtstradition. Nein – ganz zentral bilden solche Fragen über die europäischen Länder verstreut ein gemeinsames Band, das die Interessen der neueren Rechtsgeschichte umschließt. Insofern beruhen die Auswahl der Autoren und die thematischen Berührungen zwischen einzelnen Beiträgen doch nicht nur auf reinem Zufall, wie es zunächst erscheinen mag.

Mit dem Beitrag von *Ulrike Babusiaux* steht das antike römische Recht im Zentrum der ersten Abhandlung. Das klassische römische Recht gilt geradezu als Inbegriff einer rein weltlichen, nicht religiös rückgebundenen Rechtsordnung. Für die historisch ältesten Schichten mag dies anders gewesen sein. Doch die entfaltete Praxis der römischen Juristen mit ihren Schriften und Falllösungen kam gänzlich ohne religiöse Begründungen oder Anlehnungen an bestimmte Kulte aus. Die Berührungspunkte zwischen dem auf dem ersten Blick weitgehend autonomen Recht und der Politik stechen dagegen durchaus ins Auge. Die sog. Spätklassik mit ihren bedeutenden Juristen *Ulpian*, *Papinian* und *Paulus* fällt in die Epoche, in der die häufig grausamen und tyrannischen Severer Kaiser das römische Imperium beherrschten. Gerade die wichtigsten Juristen haben die severischen Kaiser aber sogar in ihren Werken gelobt. Deswegen fragt es sich, unter welchen Bedingungen die spätklassischen Juristen gearbeitet haben und welche Bedeutung das Tyrannenlob in ihren Schriften besitzt. Das Ergebnis bleibt zwiespältig. Es ging nicht um bloße Kaiserverehrung. Vielmehr versuchten einige Juristen, durch ihre positiven Stellungnahmen ihrerseits Einfluss auf die kaiserliche Willensbildung zu nehmen. Indirekt kann Babusiaux damit zeigen, wie das Recht nicht nur zum Instrument politischer oder religiöser Interessen wird, sondern seinerseits auf diese Sphären zurückstrahlt. Von einem Missbrauch des Rechts zu machtpolitischen Zwecken kann dennoch keine Rede sein, denn mit *Ulpian* und *Papinian* haben zwei besonders herrschernahe Juristen häufig mit der Billigkeit (*aequitas*) argumentiert, um Konflikte zwischen Macht und Recht einzelfallgerecht aufzulösen. Babusiaux deutet dies als Möglichkeit, die kaiserliche Machtfülle letztlich doch einer rechtlichen Kontrolle zu unterwerfen. Damit war das Recht als solches jedenfalls nicht leichthin der herrscherlichen Willkür untergeordnet; vielmehr wahrte es ein erhebliches Maß an Autonomie gegenüber

der Politik. Und wenn die Juristen in ihren Werken kaiserliche Rechtsauffassungen zustimmend zitierten, bewegten sie sich doch weithin in ihren methodischen Gleisen. Denn auch andere Autoritäten waren in den Juristenschriften durchweg mit unterstützenden oder ablehnenden Hinweisen versehen. An dieser Stelle findet die Politisierung zugleich ihre Grenze am methodischen Selbstverständnis einer meinungsfreudigen Jurisprudenz.

Thomas Rüfner betritt mit seinem Beitrag ein Terrain, das deutschen Juristen nahezu gänzlich unbekannt ist. Es geht um die mittelalterliche Rechtswissenschaft im byzantinischen Reich. Die westliche Geschichte ist schnell erzählt und wohl vertraut. Das römische Reich ging unter, die Rückeroberungen unter Justinian im 6. Jahrhundert hatten keinen Bestand. Die Kirche als Kultur- und Rechtsbewahrer blieb bestehen. Wo und an welchen Stellen in den folgenden Jahrhunderten Spuren römischen Rechts nachweisbar sind, bildet den Gegenstand vielfacher Forschungen. Doch erst mit der Glossatorenschule in Bologna entstand im 11. und 12. Jahrhundert erneut eine westeuropäische Rechtswissenschaft. Ganz anders im Osten: Das römische Reich überdauerte hier volle 1000 weitere Jahre, wandelte sich zunehmend in ein griechisches Kaisertum, stand doch aber weiterhin auch in der römischen Rechtstradition. Es gab eine eigene Rechtswissenschaft, die sich nicht nur mit dem weltlichen Recht, sondern ebenso mit dem Kirchenrecht beschäftigte. Rüfner beschreibt jetzt, wie unter ganz anderen politischen Rahmenbedingungen Kanonisten im Westen und Rechtsdenker im Osten mit denselben Quellen arbeiteten. Die überkommenen Konzilsbeschlüsse waren autoritative Texte, doch teils sehr alt und in ihrer Stoßrichtung zweifelhaft. An drei Beispielen führt Rüfner den Umgang der westlichen und östlichen Kanonisten mit den normativen Texten vor. Zum einen geht es um das kanonische Zinsverbot für Kleriker, zum zweiten um einen Beschluss des Konzils von Chalcedon (451), der Klerikern die Übernahme jeglicher weltlicher vermögensrechtlicher Geschäfte und Verwaltungsangelegenheiten untersagte. Drittens beschreibt Rüfner das ebenfalls im Konzil von Chalcedon formulierte Verbot für Kleriker, militärische oder politische Ämter anzutreten. Die Argumentationen der Bologneser und der Byzantiner Juristen unterscheiden sich in einigen Punkten. Vor allem war das Geltungsverhältnis zwischen kaiserlichem und kanonischem Recht in Byzanz längst nicht so klar wie im Westen. In den Ergebnissen zeigen sich aber erstaunliche und von der bisherigen Forschung unterschätzte Gemeinsamkeiten. Und dort, wo sich westliche und östliche Antworten auf dieselben Rechtsprobleme voneinander unterschieden, führt Rüfner dies auf die gegensätzlichen politischen und sozialen Rahmenbedingungen zurück. Nicht die rechtswissenschaftlichen Methoden als solche ergaben damit abweichende Rechtsmeinungen. Vielmehr waren die pragmatischen Lösungen des mittelalterlichen Rechts praktischen Bedürfnissen geschuldet und damit auf die jeweils eigene politische Ordnung bezogen. Lehrreich ist das Beispiel vor allem deshalb, weil die normativen Anknüpfungspunkte hier jeweils identisch waren.

Das Kirchenrecht steht ebenfalls im Zentrum des Beitrages von *Andreas Thier*. Es geht um verschiedene Verfahren und Regelungsmodelle für die Bi-

schofswahl. In einem großen historischen Durchgang durchmisst der Text eine Zeitspanne von der alten Kirche in vorkonstantinischer Zeit bis in das hohe Mittelalter mit seiner entfalteten Kanonistik. Hierbei wird deutlich, wie die ursprüngliche Botschaft Christi in apostolischer Zeit nach und nach rechtliche Strukturen gewinnt. Die Bischöfe wuchsen im Laufe der Kirchengeschichte in zentrale leitende und richterliche Funktionen hinein, und deswegen spielte die Frage, wen man wählte und welche Qualifikationen der Kandidat haben sollte, eine zunehmend wichtige Rolle. Schnell war der Grundsatz klar, dass die christliche Gemeinde bzw. das Kirchenvolk ihren Hirten selbst bestimmen sollte. Doch schon im frühen Mittelalter traten Überlagerungen hinzu. Besonders aufschlussreich für Recht im Spannungsfeld von Religion und Politik ist die herrscherliche Beteiligung an den Bischofsbestellungen. Unabhängig von der Würde des Kandidaten oder vom Wunsch des Kirchenvolkes haben karolingische und ottonisch-salische Könige sich berufen gefühlt, eigene Kandidaten zu Bischöfen zu erheben. Damit trat die Bedeutung der Wahl zurück, wenn auch die Zustimmung der Gläubigen als Legitimationskriterium nie aufgegeben wurde. Die unterschiedlichen Konzepte und Wege zur Bischofsbestellung führten im Hochmittelalter dann zu einem der bekanntesten Konflikte zwischen einer weltlichen und geistlichen Sphäre. Im Investiturstreit trat der Gegensatz von politischer und kirchlicher Macht offen zu Tage und wurde später mit den Schlagwörtern von den *temporalia* und *spiritualia* auch sprachlich handhabbar. Thier begnügt sich nicht mit der bloßen historischen Betrachtung der unterschiedlichen rechtlichen Konzeptionen. Vielmehr bettet er die Einzelheiten in übergreifende methodische Überlegungen ein. Rechtliche Verfahren dienen regelmäßig dazu, Akzeptanz für die erzielten Ergebnisse zu erleichtern. Legitimation und Effizienz sind als solche aber Worthülsen, die mit Inhalten gefüllt sein wollen. Erst wenn feststeht, welches Ziel erreicht werden soll, kann es darum gehen, ein dafür geeignetes Verfahren zu entwickeln, das dann seinerseits Legitimation und Effizienz herstellen soll. In diesem Punkt war und bleibt Recht immer den Einflüssen politischer und religiöser Vorstellungen geöffnet. Darum mahnt der Beitrag am Ende, nicht nur den technischen Ablauf legitimations- und effizienzstiftender Verfahren zu betrachten, sondern genauso die Frage nach dem verfolgten Ziel zu stellen. Das scheint die Autonomie des Rechts auf den ersten Blick zu schwächen, ist historisch aber doch unumgänglich, um Interessen und Wertssysteme freizulegen, die ihrerseits auf das Recht einwirken.

Der Beitrag von *A. Mark Godfrey* zeigt die von *Thier* angesprochene Einwirkung verschiedenster Interessen auf das Recht an einem frühneuzeitlichen Beispiel. Es geht um die Herausbildung der schottischen Höchstgerichtsbarkeit in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts. Damit ist zugleich ein wichtiges Forschungsfeld der heutigen Rechtsgeschichte berührt. Der Wandel der obersten Gerichtsbarkeit im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit und die Einbettung der Justiz in den Staatsbildungsprozess ist inzwischen ein bevorzugtes Arbeitsfeld in zahlreichen europäischen Ländern. Anders als in der älteren rechtshistorischen Literatur interessiert hierbei nicht nur und in erster Linie das normative Gerüst. Es geht also nicht vornehmlich um Prozessordnungen und

zeitgenössische Gesetze. Vielmehr stimmen die neueren Zugänge zur höchsten Gerichtsbarkeit darin überein, vor allem die Gerichtspraxis genauer unter die Lupe zu nehmen. Für zahlreiche europäische Höchstgerichte sind große Massen an Quellen überliefert, die weithin noch nicht bearbeitet sind. Von der alltäglichen Gerichtsarbeit fällt dann der Blick zurück auf die Gesetze und die politischen und ggf. konfessionellen Rahmenbedingungen der Justizreformen. In Schottland dreht sich viel um die Formierung des höchsten Gerichts als *College of Justice* im Jahre 1532. Die weitgehende Trennung vom Parlament bzw. vom königlichen Hof markiert eine Zäsur, wie sie sich auch bei zahlreichen anderen sog. Hofgerichten des neueren Typs entdecken lässt. Godfrey untersucht, inwieweit die Zuständigkeit des *College of Justice* sich im Vergleich zum älteren *Court of Session* änderte. Auskunft hierüber gibt der tatsächliche Geschäftsanfall, der sich feinmaschig in den überlieferten Prozessen nachzeichnen lässt. Insbesondere interessiert sich Godfrey für neuartige Rechtsmittel, die ihrerseits zur Verfestigung der höchsten Gerichtsbarkeit beitrugen. Gerade bei Streitigkeiten um Land zeigen sich im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert Verschiebungen, die sich zeittypisch durchaus mit Anlehnungen an das römisch-kanonische Recht erklären lassen, auch wenn die schottische Rechtssprache noch längere Zeit mit hergebrachter eigener Begrifflichkeit operierte. Hier trafen sich auch verschiedene Interessen. Richter wollten ihre Zuständigkeiten ausweiten, Parteien und ihre Anwälte strebten Prozesse und Entscheidungen eines zentralen Gerichtshofes an. Das Ergebnis passt schlecht zur naheliegenden Erzählung eines Staatsbildungsprozesses, der planmäßig vom Herrscher betrieben wird. Für Godfrey kamen entscheidende Anstöße von unten. Die Ausdifferenzierung der höchsten Gerichtsbarkeit erscheint damit weniger als von weiter Hand betriebene politische Reform, sondern viel stärker als schrittweise Anpassung an die alltäglichen und praktischen Bedürfnisse der Beteiligten. Im Ergebnis anders als bei *Andreas Thier* unterstreicht Mark Godfreys schottisches Beispiel mithin eine gewisse Autonomie der Gerichtsbarkeit gegenüber Politik und Religion.

Tilman Repgen berührt mit seinem Beitrag weniger die Abgrenzung von der Politik als vielmehr die Trennlinie zwischen Religion und Recht. Repgen durchmisst zugleich enorme Zeiträume von 2000 Jahren und verfolgt ein immer wiederkehrendes Problem in der europäischen Rechtsgeschichte. Vom alten Griechenland über das antike Rom, die mittelalterlichen gelehrten Legisten des weltlichen Rechts und die Kanonisten des kirchlichen Rechts bis hin zu *Thomas von Aquin* und den spanischen Spätscholastikern des 16. und 17. Jahrhunderts erstreckt sich die Untersuchungszeit. Der Aufsatz zeigt damit zugleich, wie es der Rechtsgeschichte gelingen kann, solche großen Spannen zu bewältigen, ohne ungenau zu werden. Die ältere Lösung bestand pauschal in einer Dogmengeschichte, die rechtliche Konstruktionen und die verschiedenen Antworten auf eine immer gleiche Rechtsfrage in den Mittelpunkt stellte. In der neueren Forschung ist diese Verengung zunehmend von einer Problemgeschichte abgelöst worden. Sie versucht, das hinter den jeweiligen Normen stehende Regelungsproblem sichtbar zu machen und damit die Funktion des normativen

Geflechts zu verstehen. Das von Repgen gewählte Beispiel ist in der Rechtsgeschichte weithin bekannt. Ein Leihvertrag über ein Schwert läuft aus, und der Entleiher muss die Sache an den Verleiher zurückgeben. Doch wenn der Verleiher inzwischen geisteskrank geworden ist, mag ein Recht bestehen, das Schwert zurückzubehalten, vielleicht gibt es sogar eine entsprechende Pflicht. Schulbeispiele mit Geisteskranken dienen seit jeher dazu, Grundprobleme der rechtlichen Dogmatik aufzudecken. Für Repgen handelt es sich um die Frage nach der Vertragstreue. An andere moderne Konstruktionen wie den Wegfall der Geschäftsgrundlage oder nachträgliche Unmöglichkeit ließe sich ebenfalls denken. Repgen zeigt sehr deutlich, wie sich die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten des Schwertfalls in der Kanonistik und in der spanischen Spätscholastik zu immer genauer ausgefeilten Grundsatzentscheidungen verdichteten. Ging es für Cicero lediglich um Fragen der Ehre, die die Erfüllung vertraglicher Pflichten verhindern konnten, so stützten die Moraltheologie und ihr folgend katholische Kirchenrechtler ihre Argumente ganz auf die moralische Pflicht zur Wahrhaftigkeit, wie sie im Achten Gebot auf den Punkt gebracht war. Die Spannung zwischen Vertragstreue und veränderten Umständen ließ sich zu keiner Zeit leichthin auflösen. Die Leistung der Spätscholastiker bestand jedoch darin, dass sie auf den hypothetischen Parteiwillen abstellten und damit zugleich einen wesentlichen Schritt in Richtung eines vom privaten Willen geprägten Zivilrechts gingen. Es handelt sich hierbei nur um ein einzelnes Beispiel. Doch es zeigt, wie die theologische Rückbindung des Zivilrechts dazu beigetragen hat, Problemlösungen zu verfeinern und Argumente bereitzustellen, die noch heute im Privatrechtsdenken geläufig sind. Eine epochenüberschreitende Betrachtung der Privatrechtsgeschichte ist gut beraten, die Einflüsse sowohl der Kanonistik als auch der spanischen Spätscholastik immer vor Augen zu behalten. Es geht nicht nur um die Nähe und Ferne von der Politik, wie Massimo Meccarelli sie in seinem nachfolgenden Text schildert. Auch die juristisch-dogmatische Arbeit der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Juristen verdankt den Denkanstößen der Theologen wichtige Einsichten.

Der Beitrag von Massimo Meccarelli führt zentral in die spanische Spätscholastik des 16. und frühen 17. Jahrhunderts. Im Zuge der rechtsgeschichtlichen Rückbesinnung auf die religiösen Prägefaktoren des Rechts haben die Schule von Salamanca und ihre Autoren in der jüngsten Zeit besonders starke Aufmerksamkeit erfahren. Kaum zufällig berühren sich an diesem Punkt die Ausführungen Meccarellis mit einigen Quellen aus dem Beitrag von Tilman Repgen. In einer Zeit, in der Recht und Theologie in den Werken der gelehrten Juristen, auch der Kanonisten, weitgehend voneinander geschieden waren, begannen die spätscholastischen Theologen, sich umfassend mit rechtlichen Fragestellungen auseinanderzusetzen. Anknüpfungspunkt war oftmals das Werk Thomas von Aquins. In der Kommentierung und Fortentwicklung der „Summa theologiae“ entfalteten sie Rechtslehren, die ihrerseits immer an theologische Grundeinsichten angebunden blieben. Man mag diese Epoche als Entdifferenzierung ansehen, als bewusste Auflösung der Grenze zwischen zwei verschiedenen Disziplinen. Meccarelli betont demgegenüber stärker das Modernisierungspotential, das von

den Inhalten ausging, die Autoren wie *Francisco Suarez* vertraten. Dafür wählt er zwei Ansatzpunkte: Zum einen ist dies ein veränderter Blick auf die Gesetzgebung. Im Gegensatz zur überkommenen Diskussion innerhalb des römisch-kanonischen Rechts erschien das Recht nicht mehr nur in den großen *Corpora iuris* vorgegeben, sondern auch planmäßig und bewusst veränderbar. Das hatte enorme Auswirkungen für das Verständnis von Herrschaft und Politik. Zum anderen überlegt Meccarelli, inwieweit die spanischen Spätscholastiker politische Macht rechtlich begrenzen konnten oder wollten. Die Lösung liegt im zeitgenössischen Konzept der *iurisdiction*, einer umfassenden Gerichts- und Herrschaftsgewalt, in deren Mittelpunkt der König stand. Doch stärkte dieser Ansatz nicht einseitig die politische Macht. Gleichzeitig sicherte die *iurisdiction* zahlreiche rechtliche Interessen der indigenen Bevölkerung in Mittel- und Südamerika. Dieser politische Hintergrund hat die fein austarierten rechtlichen Überlegungen der spätscholastischen Autoren mit geprägt. Mit seiner SchlussThese fordert Meccarelli zur Diskussion und vielleicht auch zum Widerspruch heraus. Die Spätscholastiker sollen durch ihre spezifische Wertschätzung des Rechts zugleich die Autonomie des Rechts gegenüber der Politik verteidigt haben. Und genau eine solche Verbindung habe das Modernisierungspotential dieser Strömung ausgemacht. Dennoch blieb die Verbindung von theologischem Rechtsdenken, Dogmatik und Naturrecht von beschränkter Dauer. Schon im 17. Jahrhundert begannen andere Philosophen und Juristen, aufbauend auf den Vorgaben der Spätscholastiker, ein säkulares Vernunftrecht zu entwickeln. Das leitet zum nächsten Beitrag über.

Heikki Pihlajamäki richtet den Blick auf die Wurzeln des Strafrechts. Standen bei Meccarelli die rechtlich-religiösen Überlegungen katholischer Theologen im Mittelpunkt, geht es bei Pihlajamäki um protestantische Juristen und Territorien in der frühen Neuzeit. Zunächst fällt der Blick nach einem Einstieg über das heutige Recht aber zurück in die Zeit der mittelalterlichen Entfaltung des *ius commune*. Der Beitrag skizziert die Herausbildung eines öffentlichen Strafrechts, begonnen mit der Gottes- und Landfriedensbewegung. Die peinlichen Strafen, die einem Friedbrecher nunmehr drohten, stellten eine deutliche Abkehr vom überlieferten Konsensmodell mit seinem Kompositionensystem dar. Im prozessualen Bereich wurde die Kirche führend für die Reformbewegung. Das Verbot von Gottesurteilen (1215) fällt zeitlich zusammen mit der Herausbildung des gelehrten Inquisitionsprozesses. Im materiellen Bereich trat die Betonung der individuellen Schuld hinzu. Das Geständnis dieser persönlichen Schuld des Täters verknüpfte Beichte und Strafprozess miteinander. Das von den Kanonisten entwickelte Strafrechtsdenken zählte zeitgenössisch freilich zur Rechtswissenschaft und nicht zur Theologie, so schwer auch die Unterscheidung im Einzelfall sein mochte. In der Reformationszeit sah es anfänglich so aus, als könne die protestantische Konfession auf das überlieferte kanonische Recht verzichten. Doch der Eindruck täuscht. Die protestantischen Konsistorien erhielten zwar andere, unter dem Strich weltlichere Aufgaben als die überkommenen katholisch geistlichen Gerichte. Doch das Strafprozessrecht blieb weithin unverändert und ruhte nach wie vor auf der kanonistischen Lehre.

In einem Punkt verlagerte sich freilich die religiöse Rückbindung des Strafrechts. Pihlajamäki betont, wie stark die Zehn Gebote die Unrechtsdogmatik beeinflussten. Das ältere Denken in den sog. sieben Todsünden trat deutlich dahinter zurück. Diese Verschiebung ermöglichte Systematisierungen, die einzelne Rechtsverletzungen und Straftaten dicht an die biblische Überlieferung anknüpften. Neben einigen deutschen Beispielen zeigt der Beitrag Schlaglichter für ein protestantisches Strafrechtsdenken aus den skandinavischen Ländern. Die Überlagerung des protestantischen theokratischen Strafrechts durch das rationalistische Naturrecht des späten 17. und 18. Jahrhunderts führte hier zu zahlreichen Veränderungen. Doch für die Zeit davor kann von einer Säkularisierung des Strafrechts in den reformatorischen Ländern kaum gesprochen werden. Pihlajamäki unterstreicht sogar die typisch evangelische Sozialkontrolle mit ihren Kirchenordnungen, Schulordnungen und strengen Morallehren.

Nils Jansen greift in seinem Aufsatz ähnlich wie *Tilman Repgen* ein privatrechtshistorisches Einzelproblem auf. Abermals geht es um eine epochenübergreifende Betrachtung, wobei der Schwerpunkt auf frühneuzeitlichen Diskussionen im Spannungsfeld von universalem römischem Recht, kanonischen Innovationen und partikularen Besonderheiten liegt. Mit dem Testamentsrecht ist dabei ein rechtspraktisch und wirtschaftlich bedeutsames Feld eröffnet. Schnell wird deutlich, dass von einem materiell oder dogmatisch einheitlichen *ius commune* keine Rede sein kann. Die antiken römischen Wurzeln, mittelalterliche kanonistische Überlagerungen und die Prägekraft der jeweiligen territorialen Rechtsgewohnheiten haben vielmehr das typisch frühneuzeitliche Mischrecht hervorgebracht. Der Buchtitel „*Usus modernus pandectarum*“ von *Samuel Stryk* gab zugleich einer ganzen rechtswissenschaftlichen Stilrichtung ihren Namen, und sein Werk bildet auch mehrfach den Rahmen, in den sich die Ausführungen einfügen. Jansen geht es zum einen um materielle rechtliche Fragen. Die jeweiligen Anforderungen an wirksame Testamente kommen genauso zur Sprache wie Rechtsfolgen und andere Probleme bei Formverstößen. Doch gleichgewichtig handelt der Text auch von Rechtsquellenfragen und Anwendungsschwierigkeiten. Das beginnt mit der antiken Überlieferung. In welcher Weise das römische *Corpus iuris civilis* Geltung besaß, ließ sich nicht so einfach beantworten. Kaum zufällig sprachen die frühneuzeitlichen Juristen lieber von *usus*, *auctoritas* und *Observanz*. Das hielt manches in der Schwebelage und ermöglichte zugleich ganz pragmatische Einzelfalllösungen. Genau dies war dringend geboten, denn das kanonische Recht hatte die strengen römischen Vorgaben vielfach abgeschwächt sowie Sonderformen von Testamenten und Vermächtnissen eingeführt. Die mittelalterliche Kirche hatte durch die zahlreichen sprichwörtlichen Seelstiftungen nicht unwesentlich selbst von ihren eigenen Erbregeln profitiert. Im frühneuzeitlichen deutschen Partikularrecht traten dann vielfach polizeirechtliche Erwägungen hinzu. Erbrechtliche Vorschriften dienten nicht zuletzt der obrigkeitlichen Kontrolle von Notaren und Zeugen aus der lokalen Oberschicht. Beim Blick auf praktische Fragen bezieht Jansen nicht nur das Alte Reich, sondern im größeren Umfang auch spanische, französische und niederländische Autoren ein. Zeitgerecht löst der Aufsatz damit zugleich

die Grenze zwischen Theorie und Praxis auf, die dem modernen Juristen als selbstverständlich erscheint, gerade in der frühneuzeitlichen Rechtsvielfalt aber kaum scharf zu ziehen ist. Damit leiten Jansens Überlegungen zugleich zum nächsten Text über.

Der Beitrag von *Peter Oestmann* bietet eine Fallstudie zu einem Rechtsstreit aus dem 18. Jahrhundert aus dem Fürstbistum Hildesheim. Fragen von Recht, Politik und Religion trafen eben nicht nur im Werk der Gelehrten und in den normativen Quellen aufeinander, sondern auch in alltäglichen Streitigkeiten selbst in kleinsten Dörfern. Die Auseinandersetzung um das Wohnrecht eines Landwirts in seinem sog. Kapellenhof in Grasdorf erscheint auf den ersten Blick als dörfliche Posse um die Eigenbedarfskündigung eines Mietvertrages. Wenn aber derjenige, der in dem Hof lebte, ein evangelischer Glaubensgenosse war, sein Gegner ein katholischer Pastor, und wenn es im Hintergrund um die Rekatholisierung eines inzwischen protestantischen Dorfes ging, traten solche Fälle schnell aus dem alltäglichen Klein-Klein heraus. Innerhalb eines Territoriums ließen sich gütliche Einigungen nicht erzielen, die gerichtlichen Entscheidungen wurden regelmäßig von der unterlegenen Seite nicht akzeptiert. Deswegen gelangten derartige Streitigkeiten noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts auf die Reichsbühne. Hier ging es um die Trennung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit von der weltlichen Ziviljustiz und damit um ein Dauerthema der frühneuzeitlichen Gerichtsverfassung. Für evangelische Untertanen war es unzumutbar, wenn sie privatrechtliche Prozesse vor katholischen Offizialaten führen mussten. Eine grundsätzliche Entflechtung gelang vor der Säkularisation in der napoleonischen Zeit jedoch nicht. Deswegen ging es nur darum, durch einstweiligen Rechtsschutz und andere Einzelfallentscheidungen die beklagten Missstände zu lösen. Aber ein katholischer Landesherr war nicht ohne Weiteres bereit, eine Entscheidung zugunsten eines evangelischen Untertanen umzusetzen. Die evangelischen Reichsstände brachten den Hildesheimer Fall daher vor den Reichstag. Ganz gezielt erreichte der dörfliche Streit um das Wohnrecht in einem Bauernhaus damit die Ebene der höchsten Politik. Jetzt gab es Druckschriften, die dem Konflikt überregionale Aufmerksamkeit sicherten. Je stärker rechtliche Fragen religiös und politisch aufgeladen waren, umso schwieriger war es im Alten Reich, sie im Rahmen eines ordentlichen Gerichtsverfahrens zu entscheiden. Juristisch fallen verschiedenen Ansatzpunkte für die jeweiligen Argumentationen auf. Die katholischen Akteure beriefen sich regelmäßig auf das römische und kanonische Recht und damit auf die mittelalterliche Rechts-tradition. Evangelische Juristen zitierten dagegen die Reichsgesetze und damit eher verfassungsrechtliche Quellen. Solche Gegensätze ließen sich nicht auflösen. Der Streit zwischen religiösen und politischen Vorstellungen spielte sich allerdings in der Sprache und mit den Autoritäten des Rechts ab.

Mit dem letzten Beitrag wirft *Hans-Peter Haferkamp* einen für viele überraschenden Blick auf die Privatrechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts. Zahlreiche Vertreter der Historischen Rechtsschule waren begeisterte Anhänger der christlichen Erweckungsbewegung ab etwa 1816/17. Ihre Sicht auf das Leben, den Staat, aber auch auf die Aufgaben des Rechts war zutiefst geprägt von eigenen

Gotteserlebnissen und persönlicher Frömmigkeit. Das Christentum wird auf diese Weise geradezu zum Schlüssel, um die jeweiligen Rechtsentwürfe als Gesamtdeutungen historisch verstehen zu können. Die Quellen als solche stehen seit jeher zu Verfügung. Die ältere privatrechtshistorische Forschung hat aber allzu oft einen Bogen darum geschlagen und diesen für die Zeitgenossen zentralen Aspekt ausgeblendet. *Savigny* selbst bezeichnete 1839 Gott als tieferen Grund des gesamten Rechts. Damit einher ging die Auffassung, nicht nur religiöse Gewissheit, sondern auch wissenschaftliche Erkenntnis müsse offenbart werden. Derjenige Rechtswissenschaftler, der sich demütig auf seinen Gegenstand einließ, sammelte danach die meisten Erfahrungen und konnte sie umfassend in einem System zusammenstellen. Einfach und Kindersinn galten als Tugenden auch im Umgang unter Erwachsenen. Ob und inwieweit der Zugang zum Recht eine gewisse Irrationalität voraussetzte, blieb unter den Gelehrten streitig. Die meisten Juristen lehnten eine Einbettung des Rechts in eine kaum greifbare Mystik ab. Die Rationalität ihrer Forschung sollte das Recht verstehen helfen, auch wenn seine letzte Entstehung sich menschlicher Erkenntnis verschloss. Eng verbunden mit dieser Rationalität war die Einsicht, dass die Veränderung und Weiterbildung des Rechts von Gott auf die Menschen übertragen worden war. Daraus erwuchs nach verbreiteter Ansicht die menschliche Freiheit zur Entscheidung. Die freie Befolgung des sittlichen Rechts erschien auf diese Weise als freie Zuwendung zum göttlichen Willen. Der oft beschworene Volkgeist war vor allem bei *Savigny* das christliche Band, das die Deutschen über die Konfessionsgrenzen hinweg einte. Nach 1848 fand diese breite Strömung ein jähes Ende. Wichtige Protagonisten zogen sich aus der Öffentlichkeit zurück oder waren verstorben. Die christliche Fundierung des Rechts und das persönliche Bekenntnis der Rechtswissenschaftler waren nun kein Thema mehr. Haferkamps Beitrag lädt dazu ein, über diese Zusammenhänge erneut nachzudenken, ohne der untergegangenen Zeit nachzutruern. Wenn *Puchta* mit vollem Schwung schreiben konnte, man dürfe nicht in Frage stellen, dass das Recht von Gott her stamme, so weckt dieser Schlusssatz des gesamten Bandes zugleich den Widerspruch des modernen Lesers.

Die heutige Rechtsgeschichte bekennt sich zu ihrer Aufgabe, Reflexionswissen für die Diskussion gegenwärtiger Fragen bereitzustellen. Gewiss geht es nicht um die Nachahmung historischer Vorbilder oder um unmittelbare Lehren aus der Geschichte. In der Zusammenschau zeigen die hier versammelten Beiträge die enge und oftmals problematische Nähe von Recht zu Religion und Politik, die dem europäischen Recht über Jahrhunderte hinweg ihr Gepräge aufgedrückt hat. Der historisch informierte Jurist mag diesen Traditionsstrang im Gedächtnis behalten. Wenn die zehn Beiträge dazu helfen, diesen Aspekt der Rechtsgeschichte vor dem Vergessen zu bewahren, haben sie ihren Zweck erreicht.

Wir schließen gern mit einigen Worten des Dankes. Alle Referenten und Autoren haben sich auf ein gemeinsames Thema eingelassen und zugleich Beispiele für ihre eigene rechtshistorische Methode geliefert. Die redaktionelle Bearbeitung leistete, gemeinsam mit David Kästle, vor allem der Geschäftsführer unse-

res Instituts, Herr Dr. Andrea Ammendola. Mit hohem Einsatz hat er die strengen Richtlinien für die Manuskriptgestaltung umgesetzt. Dankbar sind wir auch den Reihenherausgebern Horst Dreier, Michael Stolleis und Ulrike Müßig: nicht nur für die Publikation des kleinen Bandes, sondern auch für das anregende Gespräch. Das Exzellenzcluster Religion und Politik, für das wir an dieser Stelle nur Barbara Stollberg-Rilinger nennen möchten, hat sich nicht nur auf das interdisziplinäre Wagnis einer disziplinären Ringvorlesung eingelassen, sondern in großzügiger Weise auch die Finanzierung dieses Bandes übernommen. Und die Zusammenarbeit mit dem Verlag Mohr Siebeck und Herrn Dr. Franz-Peter Gillig erfolgte in bewährt angenehmer Weise.

Münster, im Oktober 2013

Nils Jansen, Peter Oestmann

Abkürzungen

<i>a.</i>	<i>anno</i>
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abt.	Abteilung
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
a. M.	am Main
<i>art.</i> , Art.	<i>article, articulus</i> , Article, Artikel
Aufl.	Auflage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bd., Bde.	Band, Bände
bes.	besonders
bzw.	beziehungsweise
C.	Codex Iustinianus
ca.	circa
<i>can.</i>	<i>canon, canones</i>
<i>cap.</i>	<i>caput, capita, capitulum, capitula</i>
ch(s).	chapter(s)
CIC (1917/1983)	Codex Iuris Canonici (in der Fassung von 1917 bzw. 1983)
CMBC	Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis
COeD	Conciliorum Oecumenicorum Decreta
ComSTh	Commentaria in Summam Theologi(c)am Thomae Aquinatis
<i>conc. Chalc.</i>	<i>concilium Chalcedonense</i>
Conc. Lat.	Concilium Lateranum
<i>conc. Nic.</i>	<i>concilium Nicaeum</i>
Const.	Constitutio
D.	Digesta Iustiniani
<i>decl. min.</i>	<i>declamatio minor</i>
ders., dems., dens., dies.	derselbe(n), demselben, denselben, dieselbe(n)
<i>disp.</i>	<i>disputatio</i>
<i>dist.</i>	<i>distinctio</i>
ebd.	ebenda
ed(s).	editor(s)
<i>ed.</i>	<i>edictum</i>
<i>ed. prov.</i>	<i>edictum provinciale</i>
<i>ep.</i>	<i>epistula(e)</i>
esp.	especially
<i>et al.</i>	<i>et alii (aliae)</i>
<i>etc.</i>	<i>et cetera</i>
<i>exerc.</i>	<i>exercitatio</i>
f., ff.	folgende
Fn.	Fußnote(n), Footnote(s)
<i>fol.</i>	<i>folium</i>

GDR	Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft
ggf.	gegebenenfalls
gl.	<i>Glossa</i>
Grat. C.	Decretum Gratiani, <i>causa</i> (2. Teil)
Hann.	Hannover
Hg.	Herausgeber(in, -innen)
hg. v.	herausgegeben von
HLL	Handbuch der Lateinischen Literatur der Antike
HRG ¹	A. Erler <i>et al.</i> (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (1. Aufl., 1971–1998)
HRG ²	A. Cordes <i>et al.</i> (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (2. Aufl., 2008ff.)
HStA	Hauptstaatsarchiv
HWBEuP	Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts
<i>i. e.</i>	<i>id est</i>
<i>Imp(p).</i>	<i>Imperator(es)</i>
insbes.	insbesondere
Inst.	Institutiones Iustiniani
Jh.	Jahrhundert/-e/-s
JK	Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum 1198 (2 Bde., Leipzig, 1885–1888), bearb. v. P. Jaffé, F. Kaltenbrunner.
JL	Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum 1198 (2 Bde., Leipzig, 1885–1888), bearb. v. P. Jaffé, S. Loewenfeld.
JZ	Juristenzeitung
<i>l.</i>	<i>lex</i>
<i>lib.</i>	<i>liber, libro</i>
<i>liv.</i>	<i>livre</i>
<i>loc. cit.</i>	<i>loco citato</i> (am angegebenen Ort)
m. E.	meines Erachtens
MGH	Monumenta Germaniae Historica
m. N., m. w. N.	mit (weiteren) Nachweisen
MPG	<i>J. P. Migne</i> (Hg.), Patrologia Graeca (161 Bde., Paris, 1857–1866)
<i>n., nn.</i>	<i>nota, notae, numerus, -i</i>
n. Chr.	nach Christi Geburt
Nov.	Novellae Iustiniani
Nr.	Nummer(n)
<i>obj.</i>	<i>objectio(ne)</i>
Pap.	Papinianus
Paul.	Iulius Paulus
PL	<i>J. P. Migne</i> (Hg.), Patrologia Latina (Paris, 1844–1865)
<i>pr.</i>	<i>principium</i> (Beginn eines Digestenfragmentes)
<i>qu.</i>	<i>quaestio, quaestiones</i>
<i>quaest.</i>	<i>quaestionum</i>
<i>r</i>	<i>recto</i>
<i>resp.</i>	<i>responsionum, responsiones, responsa, -orum</i>
Rez.	Rezension
Rn.	Randnummer(n)
RNO	Reichsnotariatsordnung

S.	Seite(n)
	Sanctus, Santo
sc.	<i>scilicet</i>
sect.	<i>sectio(n)</i>
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte/-r/-n
Sp.	Spalte(n)
STh	<i>Thomas von Aquin</i> , Summa Theologiae
s. v.	<i>sub voce</i>
tit.	<i>titulus, titre</i>
to.	<i>tomus</i>
tract.	<i>Tractatus</i>
TR	Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis
u.	und
u. a.	und andere, unter anderem
übers. v.	übersetzt von
Ulp.	Domitius Ulpianus
urspr.	ursprünglich
v	versus
v	<i>verso</i>
v.	von, vom
v. a.	vor allem
v. Chr.	vor Christi Geburt
vgl.	vergleiche
vol(s).	volume(s)
VI.	Liber Sextus (3. Teil des Corpus iuris canonici)
X	Liber Extra (Dekretalen Gregors IX.; Corpus iuris canonici)
w. N.	weitere(n) Nachweise(n)
Z.	Zeile(n)
z. B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZRG Germ. Abt.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG Kann. Abt.	– Kanonistische Abteilung
ZRG Rom. Abt.	– Romanistische Abteilung

Die Abkürzungen der biblischen Bücher orientieren sich an den Locumer Richtlinien, wie sie sich etwa in der Lutherbibel 1984 und der Einheitsübersetzung finden.